

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

4. Aufgaben

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erlöse bei Veranstaltungen
 - d) Sponsoren

- 2) Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.